

A decorative border of various chess pieces (king, queen, rook, knight, bishop, pawn) surrounds the central text. The pieces are arranged in a grid pattern, alternating between white and light gray colors.

Finanzordnung

Bezirk 10 im Hessischen Schachverband e.V.

Stand:

26.03.2015

Finanzordnung des

Bezirk 10 im Hessischen Schachverband

§1 - Haushalts- und Kassenwesen

1. Ein Haushaltsplan ist nicht zwingend zu erstellen.
 - a. Ausnahme 1 : Es sind außergewöhnliche Ausgaben oder Veranstaltungen geplant.
 - b. Ausnahme 2 : Durch merkliche Änderung der Höhe von Einnahmen oder Ausgaben ist die Erfüllung der Pflichten gefährdet.
2. Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet im Bedarfsfall den Haushaltsplan vor, überwacht dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr und führt das Kassenbuch.
3. Der Vorstand hat ein Konto auf den Namen des Bezirks einzurichten, für das neben dem Kassenwart ein weiteres Vorstandsmitglied nach §8(2) der Satzung zeichnungsberechtigt sein muss. Dieses weitere Vorstandsmitglied darf nur im Verhinderungsfall des Kassenwartes Auszahlungen anordnen. Der Kassenwart teilt die Bankverbindung des Bezirks den Kassenwarten der Vereine mit. Eine Barkasse existiert nicht.
4. Der Kassenwart hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht mit allen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen, der von den Kassenprüfern geprüft wird. Der Kassenwart hat den geprüften Kassenbericht spätestens eine Woche vor dem Hessischen Schachkongress an das geschäftsführende Präsidium des HSV zu übersenden.
An der ordentlichen Mitgliederversammlung haben der Kassenwart den Kassenbericht und die Kassenprüfer dem Prüfbericht vorzustellen.
5. Jede Einnahme und Ausgabe soll belegt sein; für Einnahmen ist ein Kontoauszug als Beleg ausreichend. Ist im Ausnahmefall für eine Ausgabe kein Beleg vorhanden, muss diese durch die Unterschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes bestätigt werden. Vor der Auszahlung ist jede Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

§2 - Einnahmen und Ausgaben

1. Dem Bezirk stehen an Einnahmen zur Verfügung
 - a. Beiträge der Vereine an den Bezirk
 - i. je Erwachsenen (aktiv) 1,80 EUR
Kinder und Jugendliche sind freigestellt, es gelten die Altersgrenzen des Hessischen Schachverbandes.
 - b. Startgelder der Bezirksturniere
Die Höhe wird vom jeweils zuständigen Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart festgelegt.
 - c. Strafgelder laut Turnierordnung
 - d. Sonstige Einnahmen
2. Der Kassenwart zieht die Bezirksbeiträge sowie die Beiträge für den HSV und den DSB per SEPA-Lastschrift ein. Für die Beitragsermittlung sind die durch die DSB-Mitgliederdatei zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelten Mitgliederzahlen verbindlich. Eine Abschlagszahlung in etwa Höhe der Hälfte der abgerechneten Beiträge des Vorjahres erfolgt ohne weitere Mitteilung zum 15. März, die restliche Zahlung erfolgt nach genauer Beitragsabrechnung zum 15. September. Die Vereine haben dem Bezirk ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Erweist das Konto eines Vereins nicht die erforderliche Deckung oder ist die SEPA-Lastschrift aus anderen Gründen nicht möglich, tragen die Vereine die hieraus entstehenden Kosten.
3. Die Einnahmen des Bezirk sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
 - a. Aufrechterhalten des Turnierbetriebes
 - b. Pokale und Urkunden für die Bezirksturniere
Die Höhe wird vom jeweils zuständigen Turnierleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart festgelegt.
 - c. Förderung der Schachjugend

Auf Antrag erhalten Vereine folgende Zuschüsse für die Teilnahme von qualifizierten Spielern oder Mannschaften an

- i. Deutschen Einzelmeisterschaften: 10,- EUR pro Übernachtung und Spieler
- ii. Deutschen Mannschaftsmeisterschaften: 40,- EUR pro Übernachtung und Mannschaft
- iii. Hessischen Einzelmeisterschaften: 5,- EUR pro Übernachtung und Spieler

Sofern die finanzielle Lage des Bezirks dies erfordert, kann der Vorstand eine niedrigere Förderung der Schachjugend beschließen. Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag des Vorstandes auf eine entsprechende Anpassung dieser Finanzordnung bei der nächsten Mitgliederversammlung.

- d. Kader- und Fortbildungsmaßnahmen
- e. Verwaltungskosten

§3 - Erstattung von Auslagen

Allen Vorstandsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Turnierausschuss werden die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen auf Antrag gegen Nachweis ersetzt. Für Fahrtkosten und Tagegeld gelten die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§4 - Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft.

Bensheim, den 26.3.2015

gez. Peter Blumenhagen

gez. Tim Schmöcker

Vorsitzender

Kassenwart